

ZAHL:

133-1/1985

BETRIFFT: Festsetzung von Schlachttagen und Fleischuntersuchungszeiten

BEZUG:

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gnesau vom 22.11.1985, Zahl 133-1 mit der für den Bereich der Gemeinde G n e s a u Schlachttage und Untersuchungszeiten festgesetzt werden. Auf Grund der §§ 19 und 21 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGB1.Nr. 522/1982 wird verordnet:

§ 1 Anmeldung

Tierhalter oder Betriebsinhaber haben die Schlachtung von Tieren, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen (§ 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes), rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung, bei der Gemeinde anzumelden.

§ 2 Schlachttage und Untersuchungszeiten

Für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden nachstehende Schlachttage und Untersuchungszeiten festgelegt:

> Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schlachtungen und Untersuchungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.11.1985

Abgenommen am:



ZAHL:

133-1/1985

BETRIFFT: Festsetzung von Schlachttagen und Fleischuntersuchungszeiten

BEZUG:

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gnesau vom 22.11.1985, Zahl 133-1 mit der für den Bereich der Gemeinde G n e s a u Schlachttage und Untersuchungszeiten festgesetzt werden. Auf Grund der §§ 19 und 21 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGB1.Nr. 522/1982 wird verordnet:

§ 1 Anmeldung

Tierhalter oder Betriebsinhaber haben die Schlachtung von Tieren, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen (§ 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes), rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung, bei der Gemeinde anzumelden.

§ 2 Schlachttage und Untersuchungszeiten

Für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden nachstehende Schlachttage und Untersuchungszeiten festgelegt:

Montag bis Freitag
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schlachtungen und Untersuchungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 22.11.1985

Abgenommen am:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN i.K. - Amtstierarzt 9560 Feldkirchen

Zahl: Vet.100/179/85

Betr.: Festsetzung von Schlachttagen und Untersuchungszeiten

Dr. Sanglhuber-

Auskühfte: Sobe Telefon: 04276-2581

Durchwahl: 262

Bitte bei Eingaben die Geschäftszahl anführen.

An das

Gemeindeamt Gnesau

Eingelangt: 1 4. NOV. 1985 Zl.______Beil.____ 9563 Gnesau

Im Nachhange zum ha. Schreiben vom 25. Oktober 1985, Zl. Vet.100/179/85, wird ein Entwurf der Verordnung für die Festsetzung der Schlachttage und Untersuchungszeiten übermittelt.

Feldkirchen, am 1985 11 12 Der Amtstierarzt:

Dr. Sanglhuber-Sobe eh.

F.d.R.d.A.:

ENTWURF

Der Bürgermeister der Gemeinde

V E R O R D N U N G

§1 Anmeldung

Tierhalter oder Betriebsinhaber haben die Schlachtung von Tieren die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen (§1 des Fleischuntersuchungsgesetzes), rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor der Schlachtung, bei der Gemeinde anzumelden.

§2 Schlachttage und Untersuchungszeiten

Für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden nachstehende Schlachttage und Untersuchungszeiten festgelegt:

> Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Schlachtungen und Untersuchungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Angeschlagen am: 22.11.85

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

bym. loopa

Untersuchungstierarzt

DR. JOSEF FLATH PRAKT. TIERARZT METZING 49 9560 FELDKIRCHEN TELEFON (04276) 41 51

Teldhinhe , am J. 11. 1887

Betr.: Periodische Untersuchungen: (Bang, Leukose und Tbc)

> An das Gemeindeamt

GNESAU

Eingelangt:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes wurde die Durchführung der periodischen Untersuchungen in der Zeit vom 15. Oktober des heurigen Jahres bis 28. Februar des nächsten Jahres angeordnet.

Obwohl die Tierhalter gesetzlich verpflichtet sind entsprechende Hilfe zu leisten, ist in den meisten Fällen eine ausreichende Hilfestellung nicht erreichbar. Der zunehmende Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, die vielfachen Dienstverhältnisse der Tierbesitzer an einem weitabgelegenen Arbeitsplatz, die häufige in den Wintermonaten anfallende Waldarbeit in großer Entfernung vom Hof, die große Schwierigkeit für den Tierarzt, vorweg festgelegte Impftermine genau einzuhalten und dergleichen machen vielfach eine ordnungsgemäße und für Tier und Mensch risikoarme Arbeit fast unmöglich. Es wird daher gebeten, die fast nirgends zu erreichende Hilfeleistung durch den einzelnen Tierbesitzer durch die Gemeinschaft zu gewährleisten.

Da die erfolgreiche Durchführung der periodischen Untersuchungen ein wesentlicher Faktor für den Wert und die Wirtschaftlichkeit der Tierzucht darstellt, erscheint es voll und ganz vertretbar, die Aufwendungen aus den Tierzuchtförderungsmitteln zu decken.

Für eine einsichtsvolle und positive Erledigung bestens danken

zeichnet hochachtungsvoll

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCHEN i.K. - Amtstierarzt 9560 Feldkirchen

Eingelangt: 0 4. NOV. 1985 Zl._____Beil.___

Zahl: Vet.100/179/85

Betr.: Festsetzung von Schlachttagen und Untersuchungszeiten

Auskühfte: Sobe Telefon: 04276-2581

Durchwahl: 262

Bitte bei Eingaben die Geschäftszahl anführen.

Dr. Sanglhuber-

An das

Gemeindeamt Gnesau

9563 Gnesau

Wie das Amt der Kärntner Landesregierung mit seinem Schreiben vom 10.0kt. 1985, Zl. Vet. 10-269/1/85, anher mitteilt, wurde vom do. Bürgermeister noch keine Verordnung zur Festsetzung der Schlachttage und Untersuchungszeiten kundgemacht. Um möglichst gesetzeskonforme Verordnungen zu erwirken und um die Untersuchungsgebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung für die Verfügungsberechtigten nicht unnötigerweise zu erhöhen, werden Sie ersucht, die Schlachttage und Untersuchungszeiten in nicht gewerblichen Betrieben von Montag bis Freitag von 7.00 - 18.00 Uhr festzusetzen.

Schlachtungen vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen, da für die Untersuchung solcher Schlachtungen Zuschläge angerechnet werden.

Weiters wäre noch in der Verordnung auf die Notwendigkeit der Rechtzeitigkeit der Anmeldung der beabsichtigten Schlachtungen hinzuweisen.

Um gefl. Kenntnisnahme und eheste Erledigung wird ersucht.

Feldkirchen, am 1985 10 25 Für den Bezirkshauptmann:

(Schurz